

Einwohnergemeinde Gsteigwiler



Reglement über die Spezialfinanzierung im Bereich der Abwasserentsorgung

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Gsteigwiler gestützt auf

- die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über den Gewässerschutz,
 - die Artikel 85a und 86 ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.11),
 - Artikel 4 des Organisationsreglements Gsteigwiler vom 25. November 2016,
- beschliessen:*

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die rechtlichen und finanziellen Folgen der Übertragung aller Gemeindeaufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung und der diesen Aufgaben dienenden Anlagen der Einwohnergemeinde Gsteigwiler an den Gemeindeverband Abwasser Region Interlaken (Verband).

² Es bezweckt, die Mittel, die aufgrund dieser Übertragung frei werden oder der Gemeinde zufließen, nach den gesetzlichen Vorgaben den Gebührenpflichtigen zukommen zu lassen, die diese Mittel mit ihren Gebühren erwirtschaftet haben.

Art. 2 Grundsätze

¹ Die bisherigen Spezialfinanzierungen für Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung sind aufgehoben.

² Die Gemeinde verwendet die Mittel dieser Spezialfinanzierungen und den Buchgewinn aus der Veräusserung der Abwasseranlagen an den Verband nach Massgabe der folgenden Bestimmung für die Übernahme oder Verbilligung der Grund- und Verbrauchsgebühren im Bereich Abwasserentsorgung.

³ Sie bildet zu diesem Zweck zwei Spezialfinanzierungen, nämlich

- a* die Spezialfinanzierung «Gebühren Abwasserentsorgung» und
- b* die Spezialfinanzierung «Verwendung Buchgewinn».

⁴ Der Bestand der Spezialfinanzierungen wird nicht verzinst.

Art. 3 Übernahme oder Verbilligung der Gebühren

¹ Die Gemeinde übernimmt anstelle der Gebührenpflichtigen im Gemeindegebiet die dem Verband geschuldeten Abwassergrund- und verbrauchsgebühren, soweit und solange die Mittel aus den Spezialfinanzierungen «Gebühren Abwasserentsorgung» und «Verwendung Buchgewinn» nach Massgabe der folgenden Bestimmungen dafür ausreichen.

² Decken die Mittel aus den Spezialfinanzierungen die Grund- und Verbrauchsgebühren nicht vollständig, werden die Grund- und Verbrauchsgebühren anteilmässig verbilligt.

Art. 4 Spezialfinanzierung «Gebühren Abwasserentsorgung»

¹ Die Mittel der bisherigen Spezialfinanzierungen im Bereich der Abwasserentsorgung per 31. Dezember 2022 werden in die Spezialfinanzierung «Gebühren Abwasserentsorgung» eingelegt.

² Die Spezialfinanzierung wird wie folgt für die Übernahme oder Verbilligung der Gebühren verwendet:

- a in den Jahren 2023 bis 2027 sowie, sofern sie zu diesem Zeitpunkt noch Mittel aufweist, ab dem Jahr 2044 nach Massgabe von Artikel 3,
- b in den Jahren 2028 bis 2043 nach Massgabe von Artikel 3, soweit die Grund- und Verbrauchsgebühren nicht durch Entnahmen aus der Spezialfinanzierung «Verwendung Buchgewinn» gedeckt werden.

Art. 5 Spezialfinanzierung «Verwendung Buchgewinn»

¹ Die Spezialfinanzierung «Verwendung Buchgewinn» dient der gesetzmässigen Verwendung des Buchgewinns aus der Veräusserung der Abwasseranlagen an den Verband (Art. 85a GV).

² Sie wird durch eine einmalige Einlage in der Höhe des Buchgewinns gebildet.

³ Je ein Sechzehntel der Mittel wird in den Jahren 2028 bis 2043 zur Übernahme oder Verbilligung der Grund- und Verbrauchsgebühren nach Artikel 3 verwendet.

⁴ Übersteigt ein Sechzehntel der Mittel die Gesamtsumme der verbilligten Gebühren im betreffenden Kalenderjahr, wird die Differenz in die Spezialfinanzierung «Gebühren Abwasserentsorgung» eingelegt.

Art. 6 Aufhebung der Spezialfinanzierungen

Die Spezialfinanzierung «Gebühren Abwasserentsorgung» und die Spezialfinanzierung «Verwendung Buchgewinn» werden aufgehoben, wenn ihre Mittel vollständig im Sinn dieses Reglements verwendet worden sind.

Art. 7 Aufhebung bisherigen Rechts

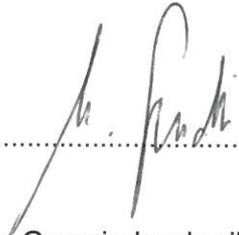
Das Abwasserentsorgungsreglement vom 2. Dezember 2011, der Gebührentarif zum Abwasserentsorgungsreglement vom 2. Dezember 2011 und die Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement vom 7. Februar 2019 sind aufgehoben.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die Stimmberechtigten haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2022 angenommen.

Die Präsidentin / Der Präsident:



.....

Die Gemeindeschreiberin / Der Gemeindeschreiber:



.....

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin/Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 3. November 2022 bis am 9. Dezember 2022 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie/Er hat die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 + 45 vom 3. und 10. November 2022 bekannt gemacht.

Gsteigwiler, den 9. Dezember 2022

Die Gemeindeschreiberin / Der Gemeindeschreiber:



.....

